

Nr. 1019

17.08.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
72/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Änderungsgenehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel - WEA 13: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1	5513
73/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel II - WEA 01: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1	5515
74/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Änderungsgenehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel II - WEA 14: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1	5516

72/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Änderungsgenehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel - WEA 13: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1

Antragstellerin: Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlage:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Marienfelder Straße
Gemarkung: Nordrheda-Ems
Flur: 9
Flurstück: 76

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 07.08.2026** die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage erteilt wurde. Statt einer Anlage vom Typ Nordex N163 / 6.X soll eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 errichtet werden.

Die Änderungsgenehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Baurechts und des Flugverkehrs. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Ursprungsgenehmigung vom 01.10.2025, Az. 4.2-05013-24-44, gelten weiterhin. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 6 MW
Nabenhöhe = 162 m
Rotordurchmesser = 175 m
Gesamthöhe = 249,50 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **18.08.2026** bis einschließlich **01.09.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Übersicht über die Änderungen und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-02694-26-44

Datum: 17.08.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

73/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel II - WEA 01: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1

Antragstellerin: Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH
Hauptstraße 74
33378 Rheda-Wiedenbrück
Standort der Anlage: Rheda-Wiedenbrück
Gemarkung: Batenhorst
Flur: 12
Flurstück: 11

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 07.08.2026** die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und des Baurechts. Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 02.10.2025 gelten im Übrigen weiterhin. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 5,56 MW
Nabenhöhe = 166,6 m
Rotordurchmesser = 160 m
Gesamthöhe = 246,6 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **18.08.2026** bis einschließlich **01.09.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekt Kurzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem

sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-02584-26-44

Datum: 17.08.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

74/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Änderungsgenehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel - WEA 14: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1

Antragstellerin: Rheda Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlagen:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Zur Flammenmühle
Gemarkung: Batenhorst
Flur: 13
Flurstück: 11

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 07.08.2026** die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage erteilt wurde. Statt einer Anlage vom Typ Nordex N163 / 6.X soll eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 errichtet werden.

Die Änderungsenehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Baurechts und des Flugverkehrs. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Ursprungsenehmigung vom 01.10.2025, Az. 4.2-05014-24-44, gelten weiterhin. Die Enehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten enehmigt:

Nennleistung	= 6 MW
Nabenhöhe	= 162 m
Rotordurchmesser	= 175 m
Gesamthöhe	= 249,50 m

Der Enehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **18.08.2026** bis einschließlich **01.09.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Enehmigungsbescheid, die Übersicht über die Änderungen und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-enehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-02695-26-44

Datum: 17.08.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de